

Hans Heller
Greiffenbergstrasse 33
96052 Bamberg

An Richter Herbst
Amtsgericht Bamberg
-Familiengericht-
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

An Richter Sieben
Vorsitzender am Amtsgericht
Amtsgericht Bamberg
-Familiengericht-
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

Zur Kenntnisnahme an die vorgesetzten Justizministerien auf Landes- und Bundesebene, an den europäischen Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg sowie verschiedene Menschenrechtsorganisationen

Bamberg, den 22.08.06

Antrag auf Ablehnung von Richter Herbst wegen Besorgnis der Befangenheit und gleichzeitige Aufforderung, sich dienstlich zu äußern.

Betreffend das Umgangsrechtsverfahren 002 F 01416/04 Hans Heller

Die Beilagen (teilweise als Faksimile abgedruckt) werden postalisch nachgesandt.

Richter Herbst am Amtsgericht Bamberg, der zuständige Richter im Umgangsrechtsverfahren 002 F 01416/04 erklärt das Jugendamt Bamberg für die Regelung der Umgangskontakte zuständig.

Beweis: Schreiben von Richter Herbst an Frau Beate Schön, Schwester von Petra Heller und Tante von Aeneas Heller vom 03.08.2006 – **Beilage (Faksimile)**



AMTSGERICHT BAMBERG
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

TEL. 0951-833-0 FAX 0951-833-2030
Barthelstraße, Untere Hofstraße, Marktstraße
Postfachschloß, Postfach 96045 Bamberg

AMTSGERICHT BAMBERG, 96045 Bamberg

Frau
Beate Schön
Schubertstr. 39

55218 Ingelheim

Geschäfts-Nr.	Zimmer	Telefon	Datum
202 AR 00045/06	117	0951/833-2117	03.08.2006

Beate Schön, Ingelheim, gegen Stadtjugendamt Bamberg, wegen Regelung des Umgangs


Sehr geehrte Frau Schön,

mit Ihrem Schreiben vom 01.08.2006 haben Sie mir Abschrift Ihres Schreibens an Frau Edeltraud Burger vom 26.07.2006 zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Ich habe das Schreiben zur Kenntnis genommen.

Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass zur Entscheidung darüber, ob Sie ein Umgangsrecht mit Aeneas wahrnehmen können nicht Frau Burger sondern das Stadtjugendamt Bamberg zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen


Herbst
Richter am Amtsgericht

Dies ist erstens eine Amtspflichtverletzung, und zweitens auch inkonsequent, indem es seine Entscheidung, die er bezüglich des Umgangskontaktes der Großtante meines Enkelsohnes Aeneas Heller, Frau Ilse Greipel, mit diesem gefällt hat, in Frage stellt.

Bei diesem Entscheid, den Umgang der Großtante mit Aeneas zu gewähren, hielt sich Richter Herbst – natürlich zutreffenderweise – sehr wohl für zuständig.

Außerdem ist Richter Herbst durch seinen diesbezüglichen Entscheid sowieso unglaubwürdig:

Er bezieht sich in seinem Beschluß zum Sorgerechtsverfahren vom 29. Mai 2006 auf das Gutachten Jäger, **welches er für überzeugend erklärt.**

Beweis: Zitat Beschluß Amtsrichter Herbst vom 29. Mai 2006, Seite 12 – **Beziehung der Gerichtsakten 002 F 01101/04 und 002 F 00940/04:**

„Nach dem ausführlichen und überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Psychologin Isabella Jäger...“ (Hervorhebungen durch den Verfasser dieser Beschwerde)

In diesem Gutachten, das Richter Herbst selbst in Auftrag gegeben hat, steht jedoch, daß derzeit ein Umgangskontakt von Aeneas mit seinen Familienmitgliedern **dem Kindeswohl von Aeneas schaden würde** und die ausdrückliche Empfehlung der Diplom-Psychologin Isabella Jäger lautet, einen solchen Umgangskontakt **nicht** stattfinden zu lassen, bis Aeneas unter anderem einer psychotherapeutischen Behandlung unterzogen worden sei, mittels welcher er die bereits bei ihm bestehenden Traumatisierungen verarbeiten könne.

Beweis: Gutachten Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger vom 22.04.2006, Seiten 25 bis 27 – **Beziehung der Gerichtsakten 002 F 01101/04 und 002 F 00940/04**

Abgesehen davon, daß dieses Gutachten von Richter Herbst selbst in Auftrag gegeben worden war und Richter Herbst das Gutachten für überzeugend erklärte, dieser jedoch mit dem allerdings vernünftigen Beschluß zum Umgangskontakt von Frau Ilse Greipel mit Aeneas dem Gutachten widersprach und somit gezeigt hat, daß er das Gutachten in keiner Weise ernst nimmt, ist dieses Gutachten selbst völlig unhaltbar und genügt dem Standard eines Gerichtlichen Psychologischen Gutachtens in keiner Weise.

Die eklatanten Mängel und Widersprüche, ja Willkürlichkeiten des Gutachtens von Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger sind im Offenen Brief vom 11. Juni 2006 dargestellt. Dort finden Sie auch die wesentlichen Kriterien des Standards psychologischer Gerichts-Gutachten, die das Gutachten von Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger als Gefälligkeitsgutachten entlarven.

Beweis: Offener Brief vom 11. Juni 2006 – **Beilage**
(veröffentlicht auf www.petra-heller.info Rubrik Offene Briefe an die Verantwortlichen)

Das tatsächliche Fazit dieses Gutachtens ist bei Berücksichtigung aller Fakten, daß Aeneas durch die Trennung von seinen Familienmitgliedern, insbesondere von seiner Mutter, traumatisiert wurde. Letzteres wird von Frau Jäger selbst sogar ausgesprochen (Seiten 16/17 des Gutachtens).

Der von Richter Herbst zugelassene Umgangskontakt von Aeneas mit Frau Ilse Greipel gestaltete sich denn auch diesseitig erwartungsgemäß:

Nach fast zwei Jahren erfolgreicher Trennung von sämtlichen Familienmitgliedern umarmte Aeneas Frau Ilse Greipel bei der ersten Begrüßung schon herzlich – beim Abschied äußerte er, er möchte die Großtante so oft wie möglich sehen.

Die Umgangskontakte verliefen so, daß die Großtante von Aeneas mit diesem – wiederum **entgegen der ausdrücklichen und mehrfachen Empfehlung** der Dipl.-Psych. Isabella Jäger – weitgehend alleine sein konnte, ohne durch das Heimpersonal der Geschwister-Gummi-Stiftung beaufsichtigt zu werden.

Hier zeigt sich zum Klarsten, wes Geistes Kind das Gutachten von Frau Jäger ist: Sie hatte in ihrem Gutachten behauptet, daß Aeneas selber den Wunsch geäußert hätte, daß allfällige Umgangskontakte durch das Heimpersonal begleitet würden („...Soll noch jemand anders, z. B. ein Erzieher aus dem Heim dabei sein“; Seiten 23/24 des Gutachtens).

Frau Jäger zitiert an dieser Stelle gar vorgeblich Aeneas selbst.

Im Zusammensein von Frau Greipel mit Aeneas äußerte dieser auch vor Zeugen, daß er den „Markuspapa“ (das ist sein Ziehvater – so nannte er diesen vormals) auch sehen wolle.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung von Markus Sperlein – **Beilage (Faksimile)**

Markus Sperlein

**Greiffenbergstr. 33
96052 Bamberg**

Versicherung an Eides Statt

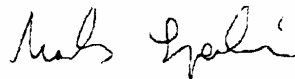
Hiermit erkläre ich, Markus Sperlein, geboren am 18.05.1968, an Eides Statt, dass Frau Ilse Greipel nach ihrem Besuch beim meinem Stiefsohn Aeneas Heller am 19.07.2006 in der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach mir berichtet hat, dass Aeneas in der Gegenwart eines Erziehers ihr gegenüber deutlich den Wunsch geäußert hat, dass er seinen „Markuspapa“ (das bin ich, der Unterzeichnende) sehen wolle.

Der anwesende Botreuer, ein gewisser Herr Schreiber, sagte darauf hin zu Aeneas: „Das ist überhaupt kein Problem, das musst du nur der Frau Burger sagen.“

Die vorstehende Erklärung unterschreibe ich in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an Eides statt.

Markus Sperlein

Bamberg, den 4.08.2006



Aeneas soll gemäß der Aussage von Frau Ilse Greipel weiter geäußert haben, daß er am liebsten zu uns in die Familie zurückkehren möchte.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung von Frau Beate Schön vom 10.08.2006

- Beilage (Faksimile)

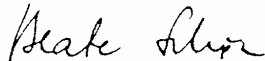
Beate Schön

55218 Ingelheim, den 10.08.2006
Schubertstraße 39

Erklärung

Bei meinem letzten Besuch bei meinen Eltern in Bamberg am 05.08.2006 erzählte mir meine Mutter, Frau Susanne Heller, dass ihr ihre Schwester, Frau Ilse Greipel berichtet habe, Aeneas hätte bei dem letzten Besuch von Frau Greipel in der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach geäußert, er wolle zurück zu unserer Familie.

Die vorstehende Erklärung unterschreibe ich, Beate Schön, geb. Heller, geb. am 29.06.1954 in Bamberg, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an Eides statt.



Beate Schön

Beweis: Eidesstattliche Erklärung von Markus Sperlein vom 10.08.2006
- Beilage (Faksimile)

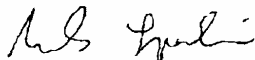
Markus Sperlein

Greiffenbergstr. 33
96052 Bamberg

Versicherung an Eides Statt

Hiernit erkläre ich, Markus Sperlein, geboren am 18.05.1968, an Eides Statt, dass Frau Ilse Creipel nach einem Besuch bei meinem Stiefsohn Aeneas Heller in der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach Ende Juli 2006 mir berichtet hat, dass Aeneas geäußert hat, er würde lieber in der Geschwister-Gummi-Stiftung bleiben, als in die Pflegefamilie zurückkehren. Aber natürlich würde er am liebsten zu seiner eigenen Familie (wortwörtlich „zu Euch“) zurückkommen, wenn das ginge.

Die vorstehende Erklärung unterschreibe ich in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an Eides statt.



Markus Sperlein

Bamberg, den 10.08.2006

Aeneas' Verhältnis zu seinen familiären Verwandten stellt Frau Isabella Jäger im Gegensatz dazu in ihrem Gutachten vom 22.04.2006 als gleichgültig dar (siehe Gutachten).

Diese Aussagen von Aeneas gegenüber Frau Ilse Greipel sind natürlich brisant für die Verantwortlichen, denn sie zeigen die Unwahrhaftigkeit der für die Isolation von Aeneas von seiner Familie Verantwortlichen mit der größten Deutlichkeit, die es überhaupt geben kann.

Die Verantwortlichen müssen sich die Frage vorhalten lassen, ob die Angst sie treibt, weitere Kontakte von Aeneas zu Familienmitgliedern zu unterbinden, da nun bereits fast alle Rechtsmißbräuchlichkeiten in der Öffentlichkeit aufgedeckt wurden? Wird versucht, zu verhindern, daß Frau Ilse Greipel mit einem weiteren Familienmitglied bei Aeneas sein kann und so bezeugen könnte, daß ihre Aussagen bezüglich der Äußerungen von Aeneas stimmen? Wird möglicherweise gar versucht, ein psychologisches Gutachten über Frau Greipel zu verfassen, das weitere Umgangskontakte verhindern soll?

Die Entfremdungstaktik, die nun zwei Jahre mit Aeneas getrieben wurde, hat nicht funktioniert.

Daß diese Entfremdungstaktik (siehe Offener Brief vom 11. Juni 2006) weiter verfolgt wird, ist wie folgt beweisbar:

Aeneas hatte sich von seiner Mutter aktuelle Fotografien gewünscht.

Frau Burger schreibt am 15.08.2006 auf Nachfrage von Herrn Hans Heller, ob Aeneas die Fotografien von seiner Mutter erhalten habe, gemäß ihrer Information habe Frau Greipel die Fotografien dem Jungen direkt übergeben.

Beweis: Schreiben vom 15.08.2006 von Frau Burger an Herrn Hans Heller
– **Beilage (Faksimile)**



Geschäfts-Gummi-Stiftung - Scheidegraben 7 - 95326 Kulmbach

Herrn
Hans Heller
Greifenbergstr. 33
96052 Bamberg

Gummi-Heim
Pädagogisch-therapeutisches Wohnen

Edeltraud Burger
Tel.: 09221-8292-13
Fax: 09221-8292-99
burger@gummi-stiftung.de

Kulmbach, den 15.08.06/ ml

Sehr geehrter Herr Heller,

gerne bestätigen wir Ihnen, dass nach Rückfrage bei Aeneas, dieser die erwähnten Photos und den Brief Ihrer Tochter Petra Heller erhalten hat. Soweit bekannt, wurde ihm beides direkt von Frau Ilse Greipel anlässlich des Besuches übergeben.

Wir hoffen Ihnen damit weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

E. D. J. Lammig
Edeltraud Burger
Leitung

»Wir stehen für Familie«

Schweidegraben 7 95326 Kulmbach
Geschäftsführer: Karl-Heinz Kuch
Spendenkonto: 418 000
Sparkasse Kulmbach BLZ 771 500 00
www.gummi-stiftung.de

Ich, Hans Heller, Großvater von Aeneas, kann jedoch eidesstattlich bezeugen, daß ich die Fotografien persönlich **per Post** an die Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach weitergeleitet habe, sie können also Aeneas nicht durch seine Großtante übergeben worden sein !

Beweis: Eidesstattliche Erklärung von Hans Heller vom 21.08.2006 – **Beilage**

Hans Heller
Greiffenbergstr. 33
96052 Bamberg

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, Hans Heller, geb. 11.09.1920 an Eides statt, daß ich die Fotografien meiner Tochter Petra Heller für Aeneas, meine Enkel, die dieser sich bei einem Umgangskontakt mit seiner Großtante, meiner Schwägerin Ilse Greipel im Sommer 2006 unter Zeugen gewünscht hatte, persönlich mit einem Begleitschreiben per Post an die Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach gerundet habe, nachdem ich sie im Familienkreise auch noch persönlich angesehen hatte. Bei den von mir an Aeneas gesandten 2 Fotografien hat es sich um Fotos der Größe 13cm x 18cm gehandelt.

Die vorstehende Erklärung unterschreibe ich in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an Eides statt.

Hans Heller Bamberg, 21.08.2006

Es ist auf Grund der Aussage von Frau Burger also äußerst zweifelhaft, ob Aeneas die Fotografien von seiner Mutter überhaupt erhalten hat...

Weiter muß moniert werden, daß Richter Herbst dem anwaltlichen Antrag auf Verlängerung der Frist für die anwaltliche Stellungnahme zu dem Gutachten Jäger nicht stattgegeben hat – **ja nicht einmal darauf reagiert hat**. Auch dies ein weiteres deutliches Zeichen dafür, daß es sich bei dem Gutachten von Frau Isabella Jäger um ein Gefälligkeitsgutachten handelt.

Beweis: Datum des Antrages auf Fristverlängerung zur Stellungnahme in der anwaltlichen Eingabe vom **30. Mai 2006** von Frau Rechtsanwältin Engel – **Beilage (veröffentlicht im Offenen Brief vom 11. Juni 2006; www.petra-heller.info)**

Beweis: Antwort ohne Eingehen und ohne Erwähnung des Fristverlängerungsantrages vom **16.06.2006** durch das Amtsgericht Bamberg, Urkundsbeamtin Hollfelder (mehr als 2 Wochen) – **Beilage (Faksimile)**



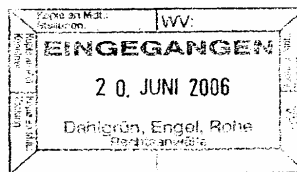
AMTSGERICHT BAMBERG
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

TEL: 0951/833-0 FAX: 0951/833-2070
Bushaltestelle: Linie 9 (Herzog-Max-Straße)
Postfachanschrift: Postfach, 96045 Bamberg

AMTSGERICHT BAMBERG, 96045 Bamberg

Rechtsanwälte
Dahlgrün, Engel u. Rohe
Gartenstr. 19

31303 Burgdorf



Geschäfts-Nr.	Zimmer	Telefon	Datum
002 F 01416/04	117	0951/833-2117	16.06.2006

2 F 1244/04 + 2 F 969/04

Hans Heller, Bamberg, u.a. gegen Stadtjugendamt Bamberg
Bamberg, wegen Regelung des Umgangs

Ihr Zeichen: 256/05E46

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

der Sachverständigen lagen die sich in den Akten 2 F 940/04 befindlichen gutachterlichen Stellungnahmen des Universitätsklinikums Erlangen -Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche vom 18.8.2004 und vom 19.9.2004 sowie eine Stellungnahme der Abteilung für Kinder-und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen vom 18.8.2004 vor. Das Gutachten der SV Dipl. Psychologin Jäger vom 22.11.1999 befindet sich in den Akten 2 F 1508/01 Amtsgericht -Familiengericht- Bamberg. Eine Kopie liegt bei.

Auf richterliche Anordnung
Mit freundlichen Grüßen

Hollfelder
Hollfelder, JHS.
Urkundsbeamtin

Richter Herbst hat überdies im Sorgerechtsverfahren meiner Tochter (Stadtjugendamt Bamberg gegen Petra Heller) schon mehrfach bewiesen, daß er befangen ist. Die Analyse des Beschlusses vom 29. Mai im Sorgerecht, mit dem Richter Herbst meiner Tochter in erster Instanz das Sorgerecht endgültig entzog, bringt verschiedenste Rechtsbeugungen von Richter Herbst ans Licht.

Beweis: Offener Brief vom 22. Juni 2006 mit der Analyse des Amtsgerichtsbeschlusses
- **Beilage (veröffentlicht auf www.petra-heller.info, Rubrik „Offene Briefe an die Verantwortlichen)**

Sehr viele analytische Darstellungen der Rechtsbeugungen von Amtsrichter Herbst finden Sie in den Offenen Briefen von Menschenrechtlern an Richter Herbst und an verschiedene andere ins Verfahren involvierte Personen, die auf der Website www.petra-heller.info veröffentlicht sind.

Ich darf hier noch erinnern an einen schon im Jahre 2005 gegen Richter Herbst und seinen Vorgesetzten Richter Sieben am Amtsgericht Bamberg gestellten Antrag auf Befangenheit Befangenheitsklage durch den Rechtsanwalt Plantiko vom 28.04.2005, die sich auf verschiedene Bundesgerichtsurteile stützt.

Beweis: Schriftsatz von Rechtsanwalt Plantiko vom 28.04.2005 – **Beilage (Faksimile)**

403

Im Kampf sollst du dein Recht finden (Rudolf von Jhering)

Claus Plantiko

Rechtsanwalt
Obersteuerrat a.D.
speaks English
habla español

RA Claus Plantiko Kannheideweg 66 53123 Bonn
Amtsgericht
Synagogenplatz 1
Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle
der Justizbehörden in Bamberg
Eing. 09. Mai 2005 13
Abschr. Anl. fach
EUR/GebSt.

Kannheideweg 66 28.4.2005
53123 Bonn
Fernruf-druck 0228 - 64 04 12
FUNK 0177 - 7656908
E-Post ClausPlantiko@net.com

Bankverbindung:
Badische Beamtenbank Karlsruhe
(BLZ 669 908 00)
Anwaltskonto-Nr. 5600 316

Geschäftszeichen
HeP 05-4-28

In Sachen:

- 1) Hans Heller – Großvater des Aeneas mütterlicherseits –
Greifenbergerstr.33 EG, 96052 Bamberg
- 2) Susanne Heller, ebenda, - Großmutter mütterlicherseits
- 3) Ilse Greipel, ebenda, Großtante mütterlicherseits
- 4) Petra Heller, ebenda,
- 5) Markus Sperlein, ebenda, Ehemann Petra Hellers,

Antragsteller,

Hauptbeteiligter: Aeneas Heller, geb. 17.4.1995

Nebenbeteiligter: Thomas Held, Stauf 10, Tahl-Messing, nichtehelicher Kindesvater des Aeneas,

gegen

Stadt Bamberg, Jugendamt, Geyers-Wörth-Str. 1, 96047 Bamberg, Zeichen 513, Pflugschaftssache,
Herrn Sagstetter, Frau Ebertsch, Antragsgegner.

bisherige Aktenzeichen:

AG Bamberg 602 F 940/04; 002 F 01101/04; 2 F 1416/04; 2 F 1244/04; 002 F 00969/04,

werden hiermit, bei gleichzeitigem Besorgnisantrag gegen den als richterlichen Dezernenten tätigen
Landesbediensteten Herbst mit der Aufforderung, sich dienstlich zu äußern, die u.g. Anträge gestellt:

Die o.g. Familie hat mich in der Angelegenheit des nichtehelichen Sohnes Aeneas Heller, geb. 17.4.1995, mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beauftragt. Seit dem 5.8.2004 hat der Befangene Herbst den Kindesentzug veranlaßt i.V.m. dem Jugendamt, ohne daß sie die verfassungsrechtlich geschützten Eltern-, Familien- und Kindesrechte erkennbar wahrten. Die Aktion war erkennbar und offensichtlich illegal, da es ausschließlich darum ging, ärztlich fundierte und vorgegebene Behandlungsmethoden in Frage zu stellen. Ausweislich der vorliegenden Gutachten aber hat die Mutter bei der Versorgung des Kindes korrekt gehandelt, sie hat nichts unternommen, was nicht durch ärztliche Konsultation gestützt war. Das Kind wird nun vom Gericht und Jugendamt zum Spielball eines Medizinerstreits gemacht. Jugendamt und Richter wollen die fragwürdige Lehrmeinung ihres medizinischen Gutachters durchsetzen, die in Medizinkreisen aber mehr und mehr abgelehnt wird.

Die illegalen Aktionen wurden damit gerechtfertigt, daß angeblich die Kindesmutter ein Münchhausen-Syndrom hat und dem Kind Krankheiten suggeriert. Dies war von vornherein aber greifbar unzulässig konstruiert.

Dieser Vorwurf hat sich bereits als völlig absurd und unhaltbar dargestellt, um aber ein eigenes zweifelhaftes Profil zu wahren, werden nun Aktionen mit Kindesentzug fortgesetzt, nur um der Rechthaberei willen, ohne Rücksicht auf das Kindeswohl. Nunmehr geht es dem Anschein nach nur noch darum, Machtmißbrauch zu üben und Ansprüche aus Staatshaftungsunrecht zu kompensieren.

Bis heute ist jedweder Umgang und Kontakt zu Aeneas illegal verweigert. Es sind weder konkrete Auskünfte erteilt noch ist ersichtlich, daß es Bestrebungen zur Erziehungsbeihilfe gibt oder die öffentlich Bediensteten die Bestimmungen des KJHG beachten und die nichteheliche Kindesmutter an den zu erstellenden Hilfeplänen beteiligen.

Alle Antragsteller haben seit früher Kindheit engen Kontakt und enge Beziehungen zu Aeneas, die Beteiligte Großtante Ilse Greipel ist seit 40 Jahren Erzieherin und war u.a. auch 2000 vom Jugendamt selbst als von ihm bezahlte Tagesmutter für Aeneas eingesetzt. Der Ehemann der Kindesmutter hat Beziehungen zu Aeneas, so als ob es sein eigener Sohn wäre. Auch zu den Großeltern des Aeneas gibt es gewachsene nachhaltige Beziehungen.

Dennoch werden alle Beziehungen trotz Vorrangs der Familie abgeschnitten. Das aber widerspricht dem Kindeswohl, denn durch kein Mitglied der Familie erfährt Aeneas Nachteile; gegenteilig entbehrt Aeneas selbst den Kontakt zu seiner Familie und leidet unter der Trennung, die zwangsadoptionsähnlich illegal forciert ist.

Gegenteilig maßen sich die öffentlich Bediensteten sogar Postkontrolle mit Zensur vorab an, ausweislich ihrer anmaßenden auch pädagogisch verfehlten Übergriffe vom 3.3.2005 (entgegen Art. 3, 10, 4, 5, 6, 2, 1 GG), und zwar über Textteile, die Ausdruck persönlicher Zuwendung der Familie Heller sind. Die öffentlich Bediensteten vereiteln Überlegungen und Regelungen zum 10. Geburtstag und untersagen grundlos Hinweise auf Heimkehr, obwohl sie in jeder Phase darauf hinzuwirken haben, daß real eine Umsetzung und Vorbereitung zur Rückführung gerade deshalb zu geschehen haben, weil es sich deutlich nicht um ein Adoptivkind handelt.

Damit ist die verfassungsfeindliche schädigende Zielsetzung offenbar, den Jungen seiner eigenen Familie wider das Kindeswohl zu entfremden.

Es wird auf § 93(6)2 SGB VIII hingewiesen und auf KJHG-Bestimmungen und deren Auslegung. § 42(1) KJHG ist erkennbar übergangen worden. Es ist insbesondere der gemäß § 42(2) KJHG erforderliche Informationsaustausch zur Frage der Inobhutnahme unterblieben, zu dem das Jugendamt verpflichtet gewesen wäre. Der Hilfeplan unter Einbeziehung der Kindesmutter gem. § 36(2) KJHG ist unterblieben. § 33 KJHG verlangt die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und ist auf zeitlich befristete Erziehungsbeihilfe gerichtet. Auch § 34 KJHG spricht therapeutische und pädagogische Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie an. § 37(1) KJHG fördert Beratung und Unterstützung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Auf § 25 SGB X sind §§ 61(3)1, 68 SGB VIII §§ 68(3)1 sowie Hauck § 68 Rz. 7 und OVG Lüneburg Urteil vom 18.6.2001 zu 6 A 9/01 wird dazu ergänzend hingewiesen.

Gebotene erschöpfende Auskunftsbereiche sind nicht erteilt, so daß der Anschein gesetzt ist, daß illegaler Kindesentzug und Entfremdung umgesetzt werden sollen.

Seit geraumer Zeit steht fest, daß der vorläufige Entzug, der real ein Entzug auf Dauer sein soll, nicht mehr haltbar ist, dennoch geschah aber die nach FGG gebotene Abänderung zugunsten der Antragsteller nicht.

Gebotene Anhörungen wurden im Wesentlichen verweigert.

Anträge (soweit geboten, auch als Eilanträge) sind nun wie folgt gestellt:

Dem Jugendamt wird die Amtspflegschaft in Abänderung der in o.g. Verfahren getroffenen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung (einstweilen) entzogen und dem Jugendamt im übrigen aufgegeben:

1. den schriftlichen Briefverkehr uneingeschränkt abzuwickeln und sich jedweder Zensur zu enthalten sowie dem Sohn Briefe der Kindesmutter zeitnah zugänglich zu machen
2. der Kindesmutter und ihrer Familie (Antragsteller) Auskunft zu erteilen über die schulische Entwicklung und Leistung des Sohnes incl. Zeugnis

3. über Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbehandlungen vollständig zu unterrichten und Ablichtungen der Krankenakte incl. Befundberichte zu übermitteln
4. Auskunft über die persönliche Entwicklung und Werdegang, Unterbringung und Versorgung seit 3.8.02005 unverzüglich zu erteilen
5. einen Hilfeplan auszuarbeiten und die Kindesmutter daran zu beteiligen und einen Hilfeplan vorzulegen
6. einen vollständigen Aktenauszug über die Vorgänge betreffend den Sohn Frau Hellers zu übermitteln, hilfsweise, ihr direkt Akteneinsicht, auch in die Pflegschaftsakten zu gewähren.

Der Kindesmutter bleibt die elterliche Sorge, hilfsweise wird sie auf die übrigen Familienmitglieder (Großtante, hilfsweise, Großeltern) übertragen.

Die bisherige Verhaltensweise des Jugendamtes ist ein offener Affront gegen Verfassungsrecht und zur Verfassungsrechtsprechung (Art. 6 GG, Eltern- u. Kindesrecht). Das Jugendamt verletzt schwerwiegend willkürlich entgegen dem Kindeswohl die ihm obliegende Bindungstoleranz in wissenschaftlicher, schwerwiegender Amtspflichtverletzung.

Vgl. dazu im Sinngehalt OLG Frankfurt v. 4.5.2000 zu 3 UF 146/99; OLG Frankfurt v. 22.5.1996 zu 20 W 7/96, FamRZ 1997, S. 571; Hanseat. OLG Hamburg v. 2.8.1995 zu 12 UF 85/94, FamRZ 1996, 422ff.; §§ 12, 50b(1) FGG i.V.m. §§ 1632, 1666ff., 1705 u.a. BGB und BVerfGE I BvR 39/95 vom 19.7.1996; BVerfG vom 3.3.1997 zu 1 BvR 235/97, FamRZ 1997, 237 – 241; Art. 6, 8 EMRK und VN-Kinderrechtskonvention Art. 18; vgl. OLG Hamm FamRZ 1999, S. 38f., Beschl. v. 25.8.1998; OLG Zweibrücken NJW 1998, S. 3786f.; KindPraxis 98, S. 189f.; BVerfGE v. 3.11.1982 FamRZ 1982, 1179ff., 1182; BVerfG FamRZ 1997, S. 695f.; OLG Hamm Beschl. v. 17.12.1999 zu 12 UF 234/99; Klenner "Rituale der Umgangsverweigerung" FamRZ 95, 1229; AG Potsdam 44 F 87/93 FamRZ 1996, S. 422ff.; OLG Bamberg v. 23.7.1985 zu 7 UF 42/85 FamRZ 1985, S. 1175 – 1178; OLG Celle v. 12.6.1995 10 UF 195/94; OLG Naumburg zur Frage der Bindungstoleranz v. 29.12.2000 zu 14 UF 106/00.

Vorsorglich wird erneut hervorgehoben:

Beachtlich ist die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 1.1.1991:

§§ 33 SGB VIII i.V.m. § 36(2) KJHG ist beachtlich und bestimmt: *Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.*

Tatsache ist: Bei der Aufstellung eines Hilfeplanes wurde die Klägerin unter Mißachtung des Gesetzgeberwillens nicht mit einbezogen, obwohl, wie das obige Zitat aus dem Schriftsatz des Rechtsamtes zeigt, keine Hinderungsgründe bestanden.

Es handelt sich, wie zu vermuten ist, um eine Vollzeitpflege gemäß § 33 KJHG. Dazu hat der Gesetzgeber in § 37(1) KJHG bestimmt: *Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 soll darauf hingewirkt werden daß die Pflegeperson ... und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum soweit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können.*

Diese Rechtsbestimmung wäre ohne Sinn, wenn die Eltern (hier die Mutter) nicht am Hilfeplan gemäß § 36 KJHG beteiligt würde.

Tatsache ist: Von Seiten der Behörde wurde nichts unternommen, um eine Zusammenarbeit der Klägerin als Kindesmutter und der Pflegeperson auch nur ansatzweise herzustellen. Gegenteilig wird wie bei einer Zwangsadoption auf Dauer illegal verfahren.

Beide Ereignisse werfen die ans Gericht zu stellende Frage auf, wer oder was die Jugendbehörde ermächtigt, sich so ohne weiteres über die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben willkürlich hinwegzusetzen:

Zu den Pflichten eines Richters gehört gem. BGH-Urteil vom 10.10.2000 zu VI ZR 10/00, eingereichte Privatgutachten zu berücksichtigen, s. auch BGH-Urteil vom 16.1.2001 zu VI ZR 408/99, BGH v. 21.1.1998 zu VII ZR 269/97.

Zur Recherchepflicht hat der BGH im Urteil vom 2.4.1998 zu IX ZR 107/97, AnwBlatt 7/98, S. 410 ausgeführt:

Bei lückenhaften Informationen besteht die Pflicht zur Aufklärung. Dazu gehört die Pflicht zur zusätzliche Informationsrecherche, zum Befragen der Partei oder Zeugen und die Pflicht zur Einsicht in bekanntgewordene Vorprozesse oder sonstige Urkunden; denn es ist Aufgabe und grundlegende Pflicht, den Sachverhalt möglichst genau zu klären vor abschließender Beurteilung, vgl. auch BGH-Urteil v. 15.1.1985 zu VI ZR 65/83, NJW 1985, 1154f.; Urteil vom 10.2.1994 zu IX 109/93, NJW 1994, 1472, 1474; Urteil v. 21.4.1994 zu IX 150/93, NJW 1994, 2293; BGH-Urteil v. 4.6.1996 zu IX ZR 51/95, NJW 1996, 2648, 2694.

Das Jugendamt war mit Fristsetzung zum 27.4.2005 zur Kooperation aufgefordert, verweigert sich aber.

Ist die Glaubhaftmachung durch Bezugnahme auf die dienstliche Äußerung erkennbar erfolgt, so ist nicht nur eine dienstliche Äußerung abzugeben, sondern sie ist im rechtlichen Gehör mit angemessener Erklärungsfrist den Beteiligten zur Kenntnis zu geben, damit sie die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Entschieden werden darf aber erst nach Einholen der Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung gemäß dem zutreffenden verfassungsorientierten Entscheid OLG Karlsruhe Justiz 1993, S. 54. Geschieht das nicht, liegt eine Versagung rechtlichen Gehörs vor, die für sich alleine erneuter Ablehnungsgrund ist. Art 103(1)2 GG, mit der Folge, daß die dienstliche Äußerung zugleich gemäß dem BVerfGE 24, 62; Zöller/Vollkommer, ZPO § 46 Rz. 3, unverwertbar ist. Auch hat bereits der EGMR entschieden, daß die Nichtvorlage einer dienstlichen Äußerung an den Antragsteller bzw. die Beteiligten gegen Art. 6 MRK verstößt (JJ und KDB gegen Niederlande F. vom 27. März 1998). Werden sachlich gegebene Ablehnungsgründe ignoriert, stellt dies die Befangenheit unter Beweis: OLG Oldenburg FamRZ 1992, S. 193. Auch bei objektiv unwahren dienstlichen Äußerung ist ipso jure die Besorgnis der Befangenheit begründet: OLG Bamberg OLG Rechtsprechung 3/1995, S. 5; OLG Frankfurt/Main MDR 1978, S. 409.

Die Besorgnis gegen den Landesbediensteten Herbst ist ebenso begründet wie die Besorgnis gegen den Direktor des Amtsgerichts, der bereits lauthals in kollusivem Zusammenwirken mit Herbst singgemäß in der Presse sogar verkündete, Heller werde den Sohn nie mehr zurückerhalten!

Es ist unwiderlegt und substantiiert vorgetragen, daß ein Lebensschwerpunkt des Aeneas auch gerade bei den Großeltern ist bzw. war. Dazu hat es unter krasser Mißachtung rechtlichen Gehörs keine tatsächlichen Anhörungen und Aufklärungen gegeben, die eindeutig einem Beweisbeschluß vorgehen. Offenkundig bleibt der Befangene in seinen Vorurteilen versteinert, so daß ihm jedwede sachliche Verfahrensführung abhandengekommen ist. Er vermeidet bewußt den Aufwand, die ihm obliegende Aufklärung zu bewirken, und vereitelt gebotene Anhörungen. Allein deshalb schon ist die Besorgnis begründet.

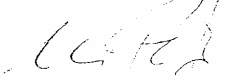
Die Befürchtung hier berechtigt, daß der Sachbearbeiter unabänderlich in seinem Meinungsinhalt fest geprägt und Gegenrunden nicht mehr aufgeschlossen ist. Auch das ist Merkmal der Besorgnis. Daß der Befangene in den Vorverfahren gegenüber der Kindesmutter schief lag und schief liegt, ist ganz offenkundig auch i.S. des § 291 ZPO. Die Kindesmutter hatte sich an den Vorgaben der jeweilig konsultierten Fachärzte orientiert. Das kann ihr nicht vorgeworfen werden. Willkürlich hat sich das Gericht an einer zweifelhaften medizinischen Meinung ohne eigene Sachkunde festgeklammert und unterstellt damit allen anderen Gutachtern und Ärzten, also bis zu 15 Beteiligten

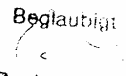
inzidenter strafäterschaftliche Begehungsweise entsprechend § 278 StGB, nur weil er uneinsichtig ist und willkürlich auch dem Anschein nach wahnhaft der Kindesmutter ein Münchhausensyndrom unterstellte, wozu es zu keiner Zeit reale Anhaltspunkte gegeben hat.

Die Gutachten und Atteste sind gemäß § 131 ZPO in das Verfahren einbezogen, zumal gemäß BGH-Urteil vom 16.1.2001 zu VI ZR 408/99 der Tatrichter zur Aufklärung von Widersprüchen und Ergänzung von Lücken in den Ausführungen des Sachverständigen hinzuwirken hat. Dazu hat er aber weder die beteiligten Familienmitglieder noch die sachverständigen Zeugen in Gegenüberstellung angehört.

In dem am 21.1.1998 verkündeten Urteil des BGH zu VII ZR 269/97 hebt der BGH als revisibles Recht die Verletzung der Hinweispflicht gem. §§ 139(1), 278(3) ZPO hervor. Das gilt auch erst recht bei den Aufklärungsbestimmungen des FGG.

Ziel der Behördenaktion ist nicht, was es hätte sein sollen, das Wohl des Kindes, das unter der schmerzlichen Durchtrennung natürlich gewachsener Beziehungen, auch zu den Großeltern, nun leidet, sondern ein offenkundig anderweitig motiviertes Alibi aus Rechthaberei oder sonstigen unsachlichen, weil gesetzesfremden Fehlvorstellungen, zumal bekannt ist, daß schon in der Vergangenheit die öffentlich Bediensteten dem Anschein nach offenen Rechtsbruch gegenüber dem Kind begangen haben, der sich weiterhin in Mißachtung des Kindeswohls fortsetzt sowie in strafrechtlich relevantem Kindesentzug, auch in Verletzung der Bindungstoleranz.

 Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Die im damaligen Antrag auf Befangenheit geäußerten Befürchtungen haben sich im Verlaufe dieses Jahres vollauf bestätigt. Die auf Seite 2 erwähnten nachhaltigen Beziehungen, die die Antragssteller seit früher Kindheit zu Aeneas hatten, wurden und werden immer noch abgeschnitten. So hat sich die Aussage von Rechtsanwalt Plantiko noch einmal bestätigt, daß durch Richter Herbst im umgangsrechtlichen Verfahren die Entfremdung von Aeneas von seiner Familie umgesetzt werden soll (Seite 2 des Schriftsatzes).

Richter Herbst kommt seiner Recherchepflicht laut BGH Urteilen (Seite 4 des Schriftsatzes von Rechtsanwalt Plantiko) nicht nach. So unterläßt er die Pflicht zur Einsicht in bekannt gewordene Vorprozesse.

Frau Isabella Jäger hätte von Richter Herbst nicht mehr als Gutachterin bestellt werden dürfen, da ein Gutachten von ihr im früheren umgangsrechtlichen Verfahren meiner Frau gegen den leiblichen Vater von Aeneas durch die Vereinbarung vor Oberlandesgericht vom 05.04.2001 widerlegt worden war.

Somit stand Frau Isabella Jäger in einem Interessenskonflikt bezüglich ihres eigenen früheren Gutachtens vom 22.11.1999, das dem leiblichen Vater das Recht auf begleiteten Umgang im üblichen Rahmen einräumt und gegen meine Tochter verleumderische Darstellungen zeitigt und der Vereinbarung vor Oberlandesgericht, welche dieses Gutachten widerlegte, indem das Umgangsrecht für den leiblichen Vater von der Aeneas behandelnden Therapeutin Frau Dipl.-Psych. Anne Knappe abhängig gemacht wurde, die einen Umgang von Aeneas mit seinem leiblichen Vater nie empfohlen hatte. Gemäß dieser Vereinbarung am Oberlandesgericht hatte der leibliche Vater von Aeneas gar 15 Monate auf den Umgang mit Aeneas zu verzichten.

Beweis: Vereinbarung vor Oberlandesgericht vom 05.04.2006 – **Beilage (Faksimile)**



2 UF 229/00
VIII 405/97 AG Bamberg

Auschrift

AG 31

K. SCHOTT u. KOLL. Rechtsanwälte - Bamberg
10. APR. 2001 10:33:38
000232

Protokoll

aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung des 2. Zivilsenats
- Familiensenats - des Oberlandesgerichts Bamberg am

Donnerstag, den 5. April 2001

Anwesend:

Richter am Oberlandesgericht Braun
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Maex und Dörfler
als beisitzende Richter

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verfahren

gegen

Heller Petra

wegen Umgangsregelung

melden sich bei Aufruf der Sache:

1. der Antragsteller persönlich mit Rechtsanwalt Bamberg,
2. die Antragsgegnerin persönlich mit Rechtsanwalt Bamberg,
3. die geladenen Zeugen Greipel und Sperlein,
4. die Sachbearbeiterin des Jugendamtes Frau

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sachlage wird erörtert.

000339
000233

- 2 -

Die Parteien werden angehört.

Die Antragsgegnerin erklärt:

1. Ich entbinde Dipl.-Psych. _____ von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf das Kind Aeneas Heller gegenüber dem Stadtjugendamt Bamberg und dem Familiengericht in einem eventuellen neuen Verfahren. Ich bin damit einverstanden, dass das Stadtjugendamt Bamberg die eingeholten Informationen über den Therapieverlauf an den Antragsteller auf dessen Verlangen weitergibt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass Frau Dipl.-Psych. _____ den Antragsteller in die derzeit laufende Therapie und eventuelle Anbahnungsversuche zum Umgangsrecht mit Aeneas Heller einbezieht, soweit sie dies für angezeigt hält.
3. Ich bin bereit, dem Antragsteller einige aktuelle Fotoaufnahmen des Kindes in den nächsten Tagen zu übermitteln.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Antragsteller erklärt: Ich verzichte auf die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Bamberg vom 24.7.2000 bis 31. Oktober 2001.

Vorgelesen und genehmigt.

Rechtsanwalt _____ erklärt: Ich nehme im Einvernehmen mit der Antragsgegnerin die Beschwerde zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

000540
000034

- 3 -

Die Zeugen werden um 16.20 Uhr entlassen.

Die Zeugin Greipel verzichtet auf Zeugenentschädigung.

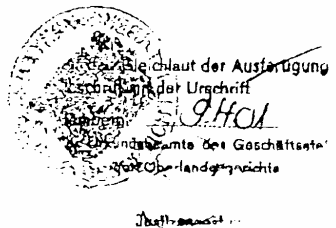
Beschlossen und verkündet:

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt
5.000,-- DM.

Der Vorsitzende:

Die Urkundsbeamtin:

Braun



Richter Herbst hatte Frau Isabella Jäger gemäß Auskunft der Urkundsbeamtin Frau Hollfelder, Amtsgericht Bamberg die Stellungnahmen der Aeneas vormals behandelnden und seine Mutter beratenden Ärzte für die Erstellung des Gutachtens nicht vorgelegt. Diese wurden auch im Sorgerechtsverfahren durch Richter Herbst immer ignoriert (siehe Beschluß vom 29. Mai 2006).

Damit verstößt Richter Herbst ein weiteres Mal gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Privatgutachten sind einzubeziehen.

Beweis: Schreiben des Amtsgerichtes vom 16.06.2006 – Beilage (Faksimile Seite 12)

Beweis: Stellungnahmen der Frau Heller vormals beratenden Ärzte – Beilage (veröffentlicht auf der Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“ auf www.petra-heller.info.)

Vieles wäre dem beizufügen (siehe www.petra-heller.info).
Hier Angeführtes dürfte jedoch zwingend genügen, um Amtsrichter Herbst als befangen zu erkennen.

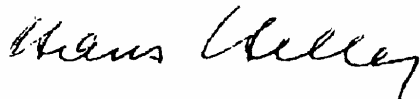
Für schriftliche Rückfragen und weitere Informationen stehe ich gerne nach Absprache mit meinen Verwandten zur Verfügung. Ich bitte jedoch aus juristischen Gründen um **schriftliche** Anfrage.

Ich werde mir erlauben, weitere Details nachzusenden.

Ich halte es auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Bamberger Gerichtsbarkeit im Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren meiner Tochter für angebracht, diese Dienstaufsichtsbeschwerde zur Kenntnisnahme auch an den europäischen Kommissar für Menschenrechte, Thomas Hammerberg, die Bundesregierung und die zuständigen vorgesetzte Justizministerinnen auf Landes- und Bundesebene sowie verschiedene Menschenrechtsorganisationen zu senden, da ich auf Grund der Faktenlage von bewußt versuchtem Kindesentzug ausgehen muß.

Ich hoffe auf eine baldmöglichste Bearbeitung im Sinne des Wohles meines Enkels Aeneas Heller und meiner Tochter Petra Heller.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank,



Hans Heller, Großvater von Aeneas Heller und Vater von Petra Heller